OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604172/19/MS

Datum:
Linz, 13. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J R, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L K, Dr. J M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Dezember 2020, GZ: BHSD/920140012347/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 280,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Dezember 2020, GZ: BHSD/920140012347/20, wurden über Herrn J R (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des 1. § 4 Abs. 5 StVO und 2. § 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1 StVO zu 1. eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) und zu 2. eine Geldstrafe in der Höhe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) verhängt und dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 05.09.2020, 22:30 Uhr
Ort: Gemeindegebiet E, x, x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: SD-x (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. Datum/Zeit: 05.09.2020, 22:30 Uhr
Ort: Gemeindegebiet E, x, x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: SD-x (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab am 06.09.2020 um 08:13 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,16 mg/l. Dies entspricht umgerechnet einer Blutalkoholkonzentration von 0,32 ‰. Unter Berücksichtigung eines stündlichen Mindestabbauwertes von 0,05 mg/l bzw. 0,10 ‰ errechnet sich zum Lenk-/Unfallszeitpunkt ein Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 1,29 ‰.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit Schriftsatz vom 8. Jänner 2021 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt worden war eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die beantragten Beweise aufnehmen, der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.
Als Beschwerdegründe wurden formelle Rechtswidrigkeit aufgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Auf die Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 25. März 2021, an der der Beschwerdeführer in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.
Als Zeugen einvernommen wurden: R E, H N, I A, GI J M, RI C E.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte den Pkw mit dem Kennzeichen SD-x im Gemeindegebiet von E; x, x und kam es dabei zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden an einem Gebäude auf der Liegenschaft G.

Dieser Sachverhalt steht unbestritten fest.

Während die belangte Behörde dem Beschwerdeführer vorwirft, er habe den Pkw am 5. September 2020 um etwa 22.30 Uhr gelenkt, wobei er zu diesem Zeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von zumindest 1,29 Promille gewesen sei und er nach Verursachen des Unfalls mit Sachschaden nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt hatte, da er und jene Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten war, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben, bringt der Beschwerdeführer vor, er habe den Pkw nicht am 5. September 2020 um 22.30 Uhr, sondern erst am 6. September 2020 um etwa 6.00 Uhr gelenkt und sei es erst dann zum Unfall mit Sachschaden an der Liegenschaft seines Nachbarn gekommen und sei er danach, da sein Pkw zum Teil auf der Straße stand und die Sichtverhältnisse infolge Nebel nicht gut waren, in seine Einfahrt gefahren und in den Keller seines Hauses gegangen, um dort Einsicht in ein Telefonnummernverzeichnis zu nehmen, um den Nachbarn (A...) vom Unfall in Kenntnis zu setzen, zumal er die Telefonnummer des Nachbarn nicht in seinem Handy gespeichert hatte. Er habe nicht geläutet, weil er seinen Nachbarn nicht habe aufwecken wollen.
Er sei am Abend zur Zeugin A gefahren, da diese mit dem Auto Probleme gehabt habe, die Bremsen hätten gequietscht. Er habe bei der Zeugin sein Auto stehen lassen und sei mit deren Auto weggefahren, um eine Probefahrt zu machen. Dabei sei er nach K zu Bekannten gefahren. Er sei etwa um 21:30 bis 22:00 Uhr zur Zeugin zurückgekommen und habe sich dort zu den Personen gesellt, die bei der Zeugin zu Besuch gewesen seien. Die Zeugen E seien etwa gegen Mitternacht aufgebrochen und sei er mit den Zeuginnen A und N noch geblieben und etwa gegen 5.00 Uhr, zeitgleich mit der Zeugin N, aufgebrochen.

Die in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen bestätigten im Wesentlichen die Angaben des Beschwerdeführers. Die Zeugin A gab an, sie seien im Garten beisammen gesessen, da es sich um eine laue Nacht gehandelt habe. Der Zeuge E gab an, er sei gegen Mitternacht nach Hause gefahren, da es angefangen habe zu regnen und habe es bei seinem Eintreffen zu Hause auch noch geregnet, das sei um ca. 01.00 Uhr gewesen, da er auf dem Heimweg noch eine Bekannte nach Hause gebracht habe.
Die Zeugin N gab an sie sei zeitgleich mit dem Beschwerdeführer zwischen 04.00 und 5.00 Uhr aufgebrochen.

Diese Verantwortung des Beschwerdeführers ändert sich im Wesentlichen von den von den Polizeibeamten am 5. September 2020 aufgenommenen Angaben des Beschwerdeführers, wo dieser angab, er sei am 4. September 2020 gegen 22.00 Uhr auf dem Heimweg gewesen und habe sich auf dem Heimweg im Bereich der Liegenschaft seines Nachbarn G ein Unfall ereignet, der mit einer Sachbeschädigung am Haus der Nachbarliegenschaft einherging. Er habe den Nachbarn nicht wecken wollen, sondern diesen erst am nächsten Morgen vom Vorfall in Kenntnis setzen wollen, wozu es nicht mehr gekommen sei, da die Polizei schon vorher zur Unfallaufnahme gerufen worden war.

Der Beschwerdeführer konnte die voneinander abweichenden Verantwortungen in der mündlichen Verhandlung nicht schlüssig erklären, er gab an, die Polizisten hätten ihn immer wieder angepufft und von 22.00 Uhr gesprochen und er habe zugestimmt, um seine Ruhe zu haben.

Die beiden Polizeibeamten schilderten übereinstimmend, sie seien vom Nachbarn G wegen eines Gebäudeschadens zum Unfallort gerufen worden, hätten den Schaden aufgenommen und am Unfallort auch noch Fahrzeugteile vorgefunden, die soweit sie sich erinnern konnten, nicht auf eine alltägliche Fahrzeugmarke hinweisen und seien auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers Fahrzeuge derselben Marke abgestellt gewesen und hätten sie in der Folge auch ein beschädigtes Fahrzeug vorgefunden.
Der Zeuge E gab an, es sei nach einigen Versuchen gelungen, den Beschwerdeführer heraus zu läuten. Im Vorhaus seien auch noch Fahrzeugteile gelegen und sei der Beschwerdeführer geständig gewesen, den Schaden am Nachbarhaus verursacht zu haben. Er habe als Zeitpunkt ca. 22.00 Uhr angegeben. Da beim Beschwerdeführer Alkoholisierungsmerkmale wahrgenommen werden konnten, sei dieser zum Alkotest aufgefordert worden, welchem er nach einigen Zögern auch nachgekommen sei.
Beide Beamte gaben an, der Beschwerdeführer sei mehrmals gefragt worden und habe er immer wieder ca. 22.00 Uhr angegeben, auf den Umstand, dass er erst am nächsten Tag am Morgen nach Hause gefahren war, habe der Beschwerdeführer nie hingewiesen.
Der Beschwerdeführer sei auch klar und orientiert gewesen.

Vorerst ist festzuhalten, dass die Angaben der Polizeibeamten schlüssig und nachvollziehbar waren und es keinen Grund gab, an der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln. Auch der Beschwerdeführer stellte nicht in Abrede, bei der Befragung durch die Polizeibeamten angegeben zu haben, er habe den Pkw um etwa 22.00 Uhr gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Die Erklärung des Beschwerdeführers, warum er denn diese Angaben gemacht habe, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.
Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass in der Verantwortung des Beschwerdeführers nicht nur die Unfallzeit sich komplett geändert hat, nämlich um ca. 8 Stunden, sondern gab der Beschwerdeführer an, er sei im Wohnzimmer gewesen als er die Polizei habe läuten hören, in der mündlichen Verhandlung gab er an, er sei im Keller gewesen, um in einem Telefonverzeichnis nach der Telefonnummer des sich im Urlaub befindlichen Besitzers der Liegenschaft G zu suchen. Ausgehend von den Schilderungen der Polizisten im Unfallbericht und in der an die belangte Behörde gerichtete Stellungnahme, dass der Beschwerdeführer nur mit Hose und Unterhemd und auch barfuß die Tür geöffnet hat und verschlafen gewirkt habe, widerspricht den Angaben des Beschwerdeführers er sei in den Keller gegangen, um die Telefonnummer zu suchen, da nicht davon auszugehen ist, dass er sich zu diesem Zweck vorher seiner Kleidung mit Ausnahme von Hose und Unterhemd entledigt hat, um dann im Keller eine Telefonnummer zu suchen.
Den Umstand, dass er nicht beim Nachbarn geläutet hat, erklärte der Beschwerdeführer gegenüber den Polizisten, er habe den Nachbarn nicht aufwecken wollen. In der mündlichen Verhandlung erklärte er diesen Umstand damit, dass im Nachbarhaus der Vater und Sohn seit längerem zerstritten gewesen wären und er daher mit dem Sohn als Liegenschaftseigentümer habe telefonieren wollen. In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer darüber hinaus aus, er habe nicht gewusst, ob jemand zu Hause ist, was aufgrund der Tatsache, dass in der landwirtschaftlichen Liegenschaft auch Viehhaltung stattfindet, nahezu auszuschließen ist. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weshalb der zwischen Vater und Sohn schwelende Streit Einfluss darauf haben kann, nach einem verursachten Unfall beim Nachbarn anzuläuten, zumal der Beschwerdeführer auch nicht dargetan, mit den Nachbarn selbst verfeindet zu sein.

Zusammenfassend ist grundsätzlich festzustellen, dass die von den Polizeibeamten aufgenommenen Angaben, von denen der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht in Abrede gestellt hat, diese gemacht zu haben und die Verantwortung in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung nur hinsichtlich der Tatsache des Unfalls samt Sachschaden und des Lenkens des ggst. Pkw in Einklang zu bringen sind. Ausgehend von den von den Polizeibeamten geschilderten Umständen beim Öffnen der Haustüre ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer erst vor kurzem nach Hause gekommen war, sich dem Großteil seiner Bekleidung entledigt hat und in den Keller gegangen war, um eine Telefonnummer zu suchen,

um den Gebäudeeigentümer der Nachbarschaft G anzurufen, zumal es keinen vernünftigen Grund gab, nicht Herrn G-Senior vom Vorfall in Kenntnis zu setzen.
Auch der Erklärungsversuch, die Polizeibeamten hätten als Unfallzeitpunkt 22.00 Uhr vorgeschlagen und habe er, um seine Ruhe zu haben, zugestimmt, ist im Hinblick darauf, dass der Nachbar G-Senior zum Unfallzeitpunkt angeben konnte, dass der Schaden um 22.00 Uhr noch nicht vorhanden gewesen sei, um 6.30 Uhr dann aber schon, nicht glaubwürdig. Es lässt sich unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar erklären, wie die Polizeibeamten bei einer Zeitspanne von über 8 Stunden ausgerechnet auf 22.00 Uhr hätten kommen sollen. Wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass die als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Beschwerdeverfahren darauf verwiesen haben, der Beschwerdeführer sei mehrmals nach dem Umfallzeitpunkt gefragt worden und habe diese Frage immer wieder gleich beantwortet. Darüber hinaus gibt es auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Polizeibeamten einen Unfallzeitpunkt vorgeschlagen haben.

Ausgehend vom Grundsatz, dass Angaben, die zeitlich näher zum Geschehen näher bei der Wahrheit sind als Angaben die später gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die Verantwortung des Beschwerdeführers vor den Polizeibeamten der Wahrheit entsprach und die weitere davon abweichende Verantwortung des Beschwerdeführers davon getragen war, die ihn treffenden Folgen seines Handels abzuwenden, zumal der Beschwerdeführer keinesfalls in der Lage war, nachvollziehbar darzulegen, wie es zu der zeitlich um etwa 8 Stunden abweichenden Tatzeit gekommen war.

Zu den in der Verhandlung vernommenen Zeugen ist festzuhalten, dass diese die Angaben des Beschwerdeführers im Wesentlichen bestätigten. Abweichungen gab es hinsichtlich der Aufbruchszeit von der Zeugin A. Diese selbst sprach von zwischen 4.00 Uhr und 5.00 Uhr, die Zeugin N von etwa 4.00 Uhr und der Beschwerdeführer von zwischen 5.00 Uhr und 6.00 Uhr. Alle bestätigten den Umstand, der Beschwerdeführer sei zwischen 21.30 Uhr und 22.00 Uhr zur Zeugin gekommen.
Auffällig ist im Zusammenhang mit den als Zeugen einvernommenen Personen, dass sich diese mehr als ein halbes Jahr nach dem hier zur Beurteilung vorliegenden Vorfall relativ genau daran erinnern konnten, wann der Beschwerdeführer zu ihrer Runde gestoßen war, hinsichtlich der Aufbruchszeiten jedoch eine Zeitdifferenz von etwa 2 Stunden vorliegt.
Darüber hinaus erklärt die Zeugin A den Umstand, dass sie mit der Zeugin N und dem Beschwerdeführer bis in die frühen Morgenstunden (etwa 4.00 Uhr) beisammen gesessen sei mit dem Umstand, es habe sich um eine laue Nacht gehandelt, die man habe genießen wollen, während der Zeuge E, welcher um Mitternacht aufbrach, davon sprach, dass es zu der Zeit zu regnen begonnen habe und es, als er ca. eine Stunde später nach Hause kam, noch immer geregnet habe.

Die als Zeugen einvernommenen Personen hinterließen keinen glaubwürdigen Eindruck, es machte den Anschein, als hätte man sich dahingehend verständigt, wann genau der Beschwerdeführer zur Runde gestoßen war, danach gehen die Angaben aber auseinander, was nicht dazu führt, dass diesen Angaben Glauben geschenkt werden kann.

Somit ist im Ergebnis davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen SD-x um 22.00 Uhr im Bereich der Ortschaft x in x gelenkt hat, er in der Folge in unmittelbarer Nähe zu seinem Zuhause von der Straße abgekommen ist und er die Hauswand der Nachbarliegenschaft G beschädigt hatte, er ausstieg, den Schaden begutachtete, einige Fahrzeugteile einsammelte und dann zu sich nach Hause fuhr, ohne den Nachbarn verständigt zu haben.
Im Zeitpunkt des Lenkens war der Beschwerdeführer alkoholisiert und zwar im Ausmaß von 1,29 Promille, was sich aufgrund der von der belangten Behörde durchgeführten Rückrechnung schlüssig ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall

entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellung hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in objektiver und mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO und des § 5 Abs. 1 StVO stellt jeweils ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Unterlassen die nächste Polizeidienststelle im Fall des Nichtnachweisens von Name und Anschrift der Unfallbeteiligten zu verständigen und dem Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

§ 4 Abs. 5 StVO bezweckt sicherzustellen, dass Unfallbeteiligte rasch und ohne höheren Ermittlungsaufwand ausgeforscht werden können.
§ 5 Abs. 1 StVO bezweckt den Schutz und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet und ausgeführt, dass die Tatsache, dass zwei Vorstrafen,

die zwar nicht einschlägig sind, evident sind, verhindert, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugutekommt.
Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist kein Umstand hervorgekommen, der darüber hinaus als mildernd oder erschwerend zu werten gewesen wäre.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Diesem Ansatz wurde vom Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht widersprochen, sodass durchschnittliche Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Strafbemessung zugrunde zu legen sind.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und erscheint die von der belangten Behörde jeweils verhängte Geldstrafe als angemessen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Zu 1.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu 2.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu 1.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu 2.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240

Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß